

allein in Betracht des geringen Grades der Bildung, welchen wenigstens viele ältere Schullehrer hatten, möchte doch in der Regel mit Sicherheit auf den guten Erfolg solcher Praktiker nicht zu rechnen sein und übrigens ist ja bekannt, daß die Seminarien hauptsächlich auch den praktischen Unterricht zum Gegenstand haben. Man darf nur Gelegenheit gehabt haben, dem Unterrichte der Seminaristen beizuwohnen, um zu sehen, was von diesen Männern geleistet wird, auf welche Stufe der Ausbildung sie in den Seminarien gebracht werden.

Es wurde ferner herausgestrichen, es sei eine traurige Erscheinung, daß nach dem Gesetzentwurfe die emeritirten Schullehrer nur einen nothdürftigen Unterhalt in Anspruch nehmen könnten. Auch ich habe gefühlt, daß dieses eine Härte in Vergleich mit dem, was jetzt hierüber gilt, sei; allein ich glaube auch, daß durch Veränderung dieses §. dem Mangel des Gesetzentwurfs abgeholfen werden könne. Ein Mangel ist dieß allerdings, wenn man diese Bestimmung mit dem Gesetzentwurfe für die Staatsdiener vergleicht, wo letztere, je nachdem sie 15. 20. 30. 40 bis 50 Jahre im Staatsdienst gewesen, die Hälfte, Zweidrittheile oder selbst den vollen Gehalt als Pension erhalten. Ich bin übrigens weit entfernt, zu wollen, daß die Gemeinden ihrem alten Schullehrer den ganzen Gehalt überlassen sollen. Was den Graudenmonat betrifft, welchen ein Abg. für zu kurz gehalten und worinnen er eine neue Bedrückung des Schullehrerstandes gefunden hat, so setze ich diesem Einwande entgegen, daß ja eine Wittwen- und Waisenkasse für Geistliche und Schullehrer errichtet werden soll, deren Plan schon beim nächsten Landtage den Ständen vorgelegt werden wird, und ich muß zu dem bemerken, daß eine Wittwenkasse für sie schon besteht, daher man jene Härte nur scheinbar also nennen kann. Auch den Naturalien ist das Wort geredet worden; darüber muß ich mich aber doch wundern, da ja nach dem Ablösungsgesetze alle Naturalleistungen der Ablösung unterworfen sind, und der höhere baare Gehalt, welcher dem Schullehrer dafür gegeben werden soll, ist eigentlich nichts als eine Ablösung. Nimmt man den jetzigen niedrigen Preis der Lebensmittel an, nimmt man an, daß diese Preisverhältnisse noch während der Zeit fortdauern, wo diese gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung kommen, so halte ich dafür, daß die Gemeinden bei solchen nur gewinnen werden. Der Gehalt soll nicht weniger als 120 bis 200 Thlr. ausmachen, und da wurde erwähnt, es würde das die frühen Heirathen zur Folge haben; allein diese Folge finde ich nicht, weil eine Stelle zu 120 Thlr. Gehalt nur dem zu Theil werden kann, welcher ein Alter von 24 Jahren erreicht hat, und es wäre eine Grausamkeit, wenn man des Schullehrerstandes Lust zu heirathen auf eine längere Zeit als auf das erfüllte 24. Lebensjahr hinaus vertrösten wollte. Endlich wurde geäußert, wenn die Schulen leisteten, was sie sollten, so würde weder Schulversäumniß noch Widerspenstigkeit eintreten; allein dieses Verhältniß kann nur dann eintreten, wenn die Schulgesetze in allen Theilen des Landes so wirksam werden, daß die Schule auch zu leisten vermag, was sie soll. Wie aber auch die Schulgesetze sein mögen, so werden Armuth und andere Uebelstände dennoch machen, daß Schulversäumnisse vorkommen, und Widersprüche gegen die Leistungen werden ebenfalls nicht zu

beseitigen sein. Gut aber ist es, wenn ein Gesetz die Verhältnisse genau regulirt, wenn es aber auch nicht zu weit geht. Dieß finde ich bei diesem Gesetze nicht, und da, wo für die Gemeinden eine Erleichterung noch zu ermöglichen ist, läßt sich diese in der speciellen Discussion anbringen. Daß unser Schulwesen im Ganzen genommen mangelhaft sein müsse, kann man auch aus der Aeußerung der Militairbehörden abnehmen, welche versichern, daß sich bei den Unterrichtsübungen, welche die Officiere mit den Gemeinen anstellten, gezeigt habe, wie viele weder ordentlich lesen noch schreiben könnten. Sie lernen zwar in den Schulen meistens schreiben, allein es wird darin so wenig geleistet, daß, wenn sie ein Paar Jahre aus der Schule sind, das Wenige, was sie gelernt haben, wieder verschwindet. Daher kommt die Erscheinung, daß solche Personen des früher genossenen Schulunterrichts ungeachtet in reifern Jahren dennoch weder schreiben, ja nicht einmal ordentlich lesen können. Aus allen diesen Gründen kann ich mich nur für den Gesetzentwurf aussprechen und gegen jede theilweise Zurücknahme desselben erklären.

Abg. Eisenstuck: Bei der allgemeinen Beratung eines Gesetzes können, darüber ist kein Zweifel, nur 2 Punkte ins Auge gefaßt werden. Der eine Punkt ist der: bedarf es überhaupt eines Gesetzes? Und der 2.: Ist das vorliegende Gesetz seinem Geiste und Sinne nach geeignet, die Genehmigung der Kammer im Allgemeinen in Anspruch nehmen zu können? Die erste Frage liegt hier nicht vor, nachdem die 2. Kammer vor längerer Zeit die Staatsregierung ersucht hat, es möge ein Gesetz über die Volksschulen und zwar noch in gegenwärtiger Ständerversammlung zur Vorlage kommen. Nachdem sie dieses Gesuch nicht zurückgenommen, als das Gesetz schon im Druck begriffen war, und auch bis heute nicht zurückgenommen hat, so gestehe ich, daß ich nicht begreife, wie die Frage zulässig sei, ob man das Gesetz ganz oder theilweise zurücknehmen soll. Es hat ein Abgeordneter so gesprochen, daß er es abgelehnt wissen wollte, weil er meint, es würde unzureichend sein, den Bedürfnissen gänzlich zu entsprechen, und zwar, weil auch die Erwachsenen demoralisirt seien, und ihm der Schulunterricht ausreichend erscheint. Ich will das Factische der Behauptung nicht leugnen, ich sollte aber glauben, daß der Umstand der Demoralisation nicht ein Grund sei, um ein Volksschulgesetz zu beseitigen. Wenn der Abgeordnete meint, es könnte im Wege der Verordnung dem nachgeholfen werden, was sich als Bedürfniß herausstellt, so wird der Weg der Verordnung sich nicht dazu eignen, die vorliegenden Gegenstände zu beseitigen. Es handelt sich um die Mitleidenheit der Gemeinden, und Gegenstände dieser Art können nicht im Wege der Verordnung, sondern nur im Wege des Gesetzes zur Erledigung gebracht werden. Es hat ein anderer Abgeordneter sich darauf zurückgeführt gesehen, daß er glaubt, der Staat könne als solcher aller Fürsorge für das Schulwesen enthoben sein, es sei dieß kein Gegenstand der Gesetzgebung, sondern der Privatvereinigung zu überlassen. Will der Abgeordnete zugestehen, daß der höchste Zweck des Staates Sicherheit der Person und des Eigenthums sei, so wird er auch nicht in Abrede stellen, daß auf mittelba-